

Bedingungen für die Unterrichtsgenehmigung als Handarbeitslehrerin an Waldorfschulen

Die textilen Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

Ein Aufnahmegespräch klärt die Eignung für das Studium.

Die praktische Ausbildung ist für ein Studienjahr vorgesehen, kann aber im Folgejahr ergänzt werden. Maßgeblich ist die Aufgabenerfüllung der entsprechenden Module. Nach Lehrplanvorgabe werden alle unterrichtsrelevanten Fächer von der 1. – 10. Klasse angeboten. Diese Lehrveranstaltungen sind im Kursprogramm beschrieben.

Es müssen zu den Inhalten dieser Kurse entsprechende Werkstücke angefertigt werden. Arbeitsmappen sollen als Kompetenzportfolio vorgelegt werden. Diese Dokumentation muss ausführliche Arbeitsanleitungen beinhalten und eigene Erfahrungen beschreiben und reflektieren. Methodisch-didaktische Überlegungen und der menschenkundliche Hintergrund der verschiedenen Jahrgangsstufen sind ebenso wichtig wie Literaturangaben, Spruch- und Liedersammlung, Bezugsquellen usw. Die Dokumentation soll zeitnah geführt werden, um das entsprechende Modul auch theoretisch zu untermauern. Sind die beschriebenen Kompetenzen erworben, kann das Modul als erfolgreich bescheinigt werden.

Die 6-wöchigen Praxisphasen an der Schule erfordern einen Praktikumsbericht und ein Mentorengutachten.

Das Langzeitpraktikum als Voraussetzung für die Unterrichtsgenehmigung wird nach Erfordernissen begleitet.

Die Modalitäten, z.B. Lehrprobe, werden vorher besprochen.

Nach Beendigung des Fachstudiums der Handarbeit muss erkennbar das Können stehen, um die Unterrichtsgenehmigung zu erhalten. Dokumentiert wird dieses mit dem Wahlfachabschluss.

Die o.g. Bedingungen betreffen die Fachlehrerausbildung im Rahmen der Ausbildung zum Klassenlehrer mit einem Fach an Waldorfschulen. In Einzelfällen kann auch nur der Fachabschluss erworben werden. In diesem Fall werden gesonderte Bedingungen über die Teilnahme an Modulen der Klassenlehrerausbildung vereinbart.

Juni 2011

Hannegret Kramer